



Saarbahn

Saarbahn Netz GmbH
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken

Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
der Saarbahn Netz GmbH (SBN)
- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Grundlage für die Netzfahrplanerstellung 2019/2020; in Kraft ab 08.12.2019

Stand: 25.08.2018

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	5
1.	Allgemeine Informationen	6
1.1	Einleitung	6
1.2	Veröffentlichung, Änderungen	6
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	6
1.4	Ansprechpartner	6
2.	Serviceeinrichtungen	8
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	8
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	8
2.3	Stationen	9
2.4	Abstellgleise	9
2.5	Werkstätten	11
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	11
3.1	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	11
3.2	Bindung der Anmeldung	12
3.3	Serviceeinrichtungen	12
3.3.1	Stationen	12
3.3.2	Nutzung von Abstellgleisen	15

3.3.3	Dienstleistungen der Werkstatt.....	16
4.	Betriebsverfahren bei Notfällen	18
4.1	Weisungsbefugnis.....	18
4.2	Meldestelle	18
5.	Sonstiges	19
5.1	Drittgeschäfte	19
5.2	Subunternehmer.....	19
5.3	Zahlungsbedingungen	19
6.	Anlagen	20

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BSZ	Betriebssteuerzentrale
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EUR	Euro
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Mo	Montag
MwSt.	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SBN	Saarbahn Netz GmbH
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
usw.	und so weiter
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Saarbahn Netz GmbH (SBN) sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der SBN und den Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter www.saarbahn.de veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“ entnommen werden. Diese ist im Internet unter www.saarbahn.de abrufbar. Es gilt die jeweils neueste Version der Preisliste.

Da zu erwarten ist, dass die Personalkosten sowie die Preise für Rohstoffe und Ausrüstungsgegenstände für die Serviceeinrichtungen in den kommenden Jahren weiter steigen werden, ist in den Folgejahren mit weiteren Preisanpassungen zu rechnen.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der SBN erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages (Vertrag über die Nutzung von Serviceeinrichtungen), den der betreffende Zugangsberechtigte mit der SBN abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Alle Anträge und Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Saarbahn Netz GmbH
Büro des Betriebsleiters
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
Tel. 0681/5003-611

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08:00 bis 16:00 Uhr

Unfallmeldestelle:
Betriebssteuerzentrale (BSZ) der Saarbahn Netz GmbH

Tel.: +49 681 5003-639

Fax: +49 681 5003-644

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen der SBN im Sinne des § 2 Abs. 3c des AEG.

Die SBN betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Personenbahnhöfe und -haltepunkte)
- Abstellgleise
- Wartungshallen/Werkstätten
- Werkstattdienstleistungen
- Personaldienstleistungen

Die Serviceeinrichtungen sind in den Lageplänen im Anhang eingezeichnet.

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die SBN. Die SBN ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Das von der Saarbahn Netz GmbH betriebene Schienennetz ist überwiegend für den SPNV ausgebaut und bestimmt. Das Schienennetz der SBN ist ein Netz des Regionalverkehrs nach § 2 (8) AEG (Stand 01/2016). Netze des Regionalverkehrs sind Schienenwege, auf denen keine Züge des Personenfernverkehrs verkehren. Trassenanmeldungen können jederzeit gestellt werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die SBN als Regionalnetz ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (LEA) des Saarlandes.

Die Serviceeinrichtungen der SBN unterliegen nicht der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – TEIV) gemäß § 1 (3) Abs. 1.

2.3 Stationen

Als Stationen stehen folgende Personenbahnhöfe und Haltepunkte zur Verfügung:

Station	Bahnsteige	Anmerkung	Nutzlänge	Lage-km
Lebach Süd	1 Außen		75,00 m	1,0+40
Landsweiler Nord	2 Außen		75,00 m	2,4+19
Landsweiler Süd	1 Außen		75,00 m	2,9+16
Eiweiler Nord	2 Außen		75,00 m	6,0+83
Eiweiler	1 Außen		75,00 m	6,7+20
Heusweiler Kirschhof	1 Außen		75,00 m	7,5+39
Heusweiler in der Hommersbach	1 Außen		75,00 m	8,1+16
Heusweiler Markt	2 Außen	Wendebahnhof	75,00 m	9,1+75
Heusweiler Schulzentrum	2 Außen		71,50 m	9,7+46
Walpershofen Mühlenstraße	1 Außen		75,00 m	10,5+17
Walpershofen Mitte	1 Mitte		75,00 m	11,1+80

Alle Bahnsteige haben eine Höhe von 380 mm über SOK und sind über Rampen mit einer maximalen Steigung von 6% barrierefrei erreichbar.

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise.

Folgende Abstellgleise stehen zur Verfügung:

Lage	Gleis	Nutzlänge	Ausstattung
Bf. Lebach	2 Abstellgleise 1 Rangiergleis 1 Wartungsgleis	142 und 166 m 90 m 45 m	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung 750 V DC • einseitige Anbindung DB • Weichen handbedient
Bf. Eiweiler Nord	1 Lade- und Abstellgleis	96 m	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung 750 V DC • einseitige Anbindung SBN • Laderampe 60 m lang • Weichen stellwerksbedient • Eingeschränktes Lichtraumprofil (Stadtbahnfahrzeug)
Bf. Heusweiler Markt	1 Abstellgleis	75 m	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung 750 V DC • einseitige Anbindung SBN • Weichen stellwerksbedient
	1 Umfahrungsgleis	140 m	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung 750 V DC • einseitige Anbindung SBN • Weichen stellwerksbedient • Verringerter Gleisabstand zum Durchfahrtsgleis von 4,50 m. • Zulassung nur für Stadtbahnfahrzeuge.
Bf Brebach	Abstellgleise Nr. 5-8	Gleis 5 = 240m Gleis 6 = 240m Gleis 7 = 160m Gleis 8 = 160m	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung 15 kV 16 2/3 Hz • zweiseitige Anbindung DB • EOW Weichensteuerung

2.5 Werkstätten

2.5.1 Wartungshalle Lebach

Am Standort Lebach betreibt die SBN eine Wartungshalle mit Gleisanschluss. Die Halle ist über das Netz der DB (Strecke Wemmetsweiler – Lebach) erreichbar.

Die Wartungshalle weist folgende Hauptmerkmale auf:

- Gleis mit einer Standlänge von ca. 40 m
- Arbeitsgrube zwischen den Schienen mit ca. 35 m Länge
- 8 Hebeböcke mit einer Gesamttragkraft von 55 t
- der kleinste Radius der Zufahrtsgleise beträgt 190 m.
- Durchfahrtshöhe der Tore 4,77 m
- Oberleitung 750 V DC

2.5.2 Betriebswerkstatt Brebach

Die SBN betreibt am Standort Saarbrücken Brebach eine Betriebswerkstatt mit Anschluss an das Streckennetz der DB (Strecke Saarbrücken – Sarreguemines).

Die Werkstatt weist folgende Hauptmerkmale auf:

- 5 Arbeitsstände mit einer Standlänge von jeweils ca. 40 m
- Arbeitsgrube zwischen den Schienen mit ca. 35 m Länge
- Deckenkran mit einer Tragkraft bis 10 t
- Deckenkran mit einer Tragkraft von 1t
- 8 Hebeböcke mit einer Gesamttragkraft von 55 t
- Unterflurhebeanlage (Drehgestellabstände 11,13m; 7,36m; 11,13m)
- der kleinste Radius der Zufahrtsgleise beträgt 100 m.
- Durchfahrtshöhe der Tore 4,77 m
- Oberleitung 15 kV 16 2/3 Hz
- Mobile Radsatzdrehmaschine „Mobiturn“

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Bis auf diejenigen Stationen und Abstellgleise, die direkt an DB-Infrastruktur liegen, werden zum Erreichen der Serviceeinrichtungen Trassen benötigt. Diese sind nach den Maßgaben der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der SBN zu bestellen. Darüber hinaus unterliegt der Zugang zu den Serviceeinrichtungen den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der SBN.

Die Serviceeinrichtungen der SBN können nur nach Abschluss eines

Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der SBN und dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der SBN.

3.2 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten über.

3.3 Serviceeinrichtungen

3.3.1 Stationen

3.3.1.1 Anmeldung von Stationsbenutzung

Die Fristen für die Bestellung von Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 bzw. 3.4 festgelegten Fristen für die Trassenbestellung.

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen für die Stationsnutzung müssen schriftlich erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station
 - ⇒ Anzahl der Halte je Tag;
 - ⇒ Zuglänge je Halt;
 - ⇒ Haltedauer;
 - ⇒ Verkehrstage
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassenutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich.

Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr sollen rechtzeitig vor dem geplanten Verkehrstag bei der SBN schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich. Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Fehlende Angaben fordert die SBN bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der ZB ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu

übermitteln. Wird diese Frist nicht gewahrt, behandelt die SBN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldungen. Ändert oder ergänzt das EVU oder der ZB seine Anmeldung später ganz oder teilweise, so gilt dies als Neuanmeldung.

3.3.1.2 Angebot der Saarbahn Netz GmbH

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Halte an Stationen im Rahmen des Jahresnetzfahrplans erhält der Zugangsberechtigte spätestens acht Wochen nach Eingang der Anmeldung ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die SBN vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Bei zeitgerecht eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die SBN fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot unverzüglich. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, gilt im Zweifel die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung.

Die SBN informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

3.3.1.3 Leistungsumfang und Entgeltgrundsätze bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Stationen.
- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Umsteigen von Reisenden und/oder der Umschlag von Gütern. Die Haltezeitbestimmt sich nach dem zwischen der SBN und dem EVU vereinbarten Fahrplan. In den Stationsentgelten enthalten sind auch Aufenthaltszeiten vor bzw. nach der Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt von bis zu zwei Stunden, die bei Trassenbestellung/Stationsbestellung mit bestellt werden müssen.
- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige durch die Reisenden und das Personal der Zugangsberechtigten.
- Das Vorhalten (Bau und Instandhaltung) und das Betreiben (Reinigung und Winterdienst) der Bahnhöfe und Haltepunkte durch die SBN.
- Bereitstellung (Vorhalten und Reinigen) von Fahrgast-Informationseinrichtungen (Vitrinen, Schaukästen, etc.) an der jeweiligen Station. Die SBN behält sich vor, diese Einrichtungen mehreren EVU zur gemeinsamen Nutzung anzubieten. Die Bestückung erfolgt durch das

EVU in Abstimmung mit der SBN.

- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstell- und Betriebskosten sind durch das EVU zu tragen.

Mit den Stationspreisen sind die normalen Qualitäts- und Ausstattungsmerkmale der Stationen abgedeckt. Bei der Berechnung der Stationspreise werden zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Dynamische Fahrgastinformationsanzeigen

Durch dynamische Fahrgastinformationsanzeigen werden die Reisenden zeitnah mit Informationen über die Bedienung der Stationen, aber auch über auftretende Betriebsunregelmäßigkeiten versorgt. Die durch die Wartung und Instandhaltung entstehenden Kosten sowie die nicht bezuschussten Kostenbestandteile der Anschaffung und Installation tragen zu einem höheren Stationspreis bei.

- Winterdienst und Reinigungsleistungen

Die Stationen werden durch externe Servicekräfte in regelmäßigem Turnus gereinigt und die Müllbehälter geleert. In den Wintermonaten ist dafür gesorgt, dass in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr die Bahnsteige von Eis und Schnee geräumt werden. Dies schlägt sich ebenfalls in den Stationspreisen nieder.

Das je Stationshalt zu entrichtende Entgelt ergibt aus der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“, die in der jeweils gültigen Fassung unter www.saarbahn.de veröffentlicht ist und enthält Kosten der anteiligen Verwaltung und der laufenden Unterhaltung der Stationen, Steuern und Abgaben sowie Gewinnanteile.

Berechnung der Halte

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt.

Im Fahrplan als Halt ausgewiesene Halte gelten auch dann als Halt, wenn sie im Falle einer als Bedarfshalt ausgewiesenen Station durchfahren werden, falls kein Ein- oder Ausstiegswunsch geäußert wurde, und werden demzufolge berechnet.

Zu Stationen gehören Bahnsteige, deren Zugänge und darauf befindliche Unterstände. Die Streckengleise in den Stationen gehören zum Eisenbahnnetz.

3.3.1.4 Stornoregelung für Stationen

Werden Bestellungen von Zughalften mehr als 8 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt die SBN lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen / Rücknahmen von Bestellungen für Zughalften innerhalb von 8 Monaten vor Beginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden die Stationsentgelte gemäß den Stationspreisen in der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“ in Rechnung gestellt.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der SBN.

Ausgenommen von der Regelung sind Zughalften, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der SBN oder als Folge höherer Gewalt nicht in Anspruch genommen werden können.

3.3.2 Nutzung von Abstellgleisen

3.3.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen sollten grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich.

Fehlende Angaben fordert die SBN bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der ZB ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Wird diese Frist nicht gewahrt, behandelt die SBN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldungen. Ändert oder ergänzt das EVU oder der ZB seine Anmeldung später ganz oder teilweise, so gilt dies als Neuanmeldung.

3.3.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Information an die SBN statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen von entsprechend geschulten Mitarbeitern des EVU, oder durch vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der SBN auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt

werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der SBN analog dem Punkt 2.2 der NBS-AT der SBN geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.3.2.3 Leistungsumfang und Entgeltgrundsätze Abstellgleise

Bei der Nutzung der Abstellgleise sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Abstellgleise.
- Nutzung des Gleises für die vorgesehene Dauer und Länge.
- Vorhalten (Bau und Instandhaltung) und das Betreiben (Reinigung, Beleuchtung) der Abstellgleise durch die SBN.

Das zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach Anschlussart und Länge der Abstellgleise sowie nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen Entgelte sind der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“ zu entnehmen, die in der jeweils gültigen Fassung unter www.saarbahn.de veröffentlicht ist. Die Entgelte enthalten Kosten der anteiligen Verwaltung und der laufenden Unterhaltung der Abstellgleise, Steuern und Abgaben sowie Gewinnanteile.

3.3.2.4 Stornoregelung für Abstellgleise

Werden Bestellungen von Abstellgleisen mehr als 8 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt die SBN lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei der Abbestellung von angemieteten Abstellgleisen innerhalb von 8 Monaten vor Mietbeginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode wird gemäß der der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“ ein prozentualer Anteil des Mietpreises entweder bis zum Ablauf des Mietvertrags oder dem Ende der Fahrplanperiode fällig, je nachdem, welcher Fall früher eintritt.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der SBN.

3.3.3 Dienstleistungen der Werkstatt

3.3.3.1 Anmeldung zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Werkstatt

Die Anmeldung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Gewünschte Art und Umfang der Arbeiten (Inspektion, Wartung, Schadensbehebung usw.)
- Fahrzeuge
 - ⇒ Fahrzeugtyp;
 - ⇒ Anzahl der Fahrzeuge

Für die Fahrten von und zur Werkstatt gelten der Trassenpreiskatalog und die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der SBN, sofern die Zufahrt über die Infrastruktur der SBN erfolgt.

3.3.3.2 Leistungsumfang und Entgeltgrundsätze Werkstätten

Bei der Nutzung der Werkstätten sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Werkstätten.
- Nutzung der Serviceeinrichtungen der Werkstätten gemäß vertraglich vereinbartem Umfang.
- Vorhalten (Bau und Instandhaltung) und das Betreiben (Reinigung, Beleuchtung) der Werkstätten und Serviceeinrichtungen durch die SBN.
- Für Nutzungen außerhalb der Besetzungszeiten der Werkstätten wird ein Zuschlag gemäß Entgeltliste erhoben. Die gewöhnliche Besetzungszeit der Werkstatt ist montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Das zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach Ausstattung und Nutzungsdauer des Werkstattgleises. Die aktuellen Entgelte sind der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“ zu entnehmen, die in der jeweils gültigen Fassung unter www.saarbahn.de veröffentlicht ist. Die Entgelte enthalten Kosten der anteiligen Verwaltung und der laufenden Unterhaltung der Werkstatt, Steuern und Abgaben sowie Gewinnanteile.

Werkstattpersonale werden pro in Anspruch genommener Personalstunde gemäß Entgeltliste in Rechnung gestellt.

Für die Nutzung der Waschanlage am Standort Brebach wird eine Kostenpauschale pro Waschgang zuzüglich ortsüblicher Kosten für Ersatzteile, treib- und Schmierstoffe gemäß Entgeltliste berechnet.

3.3.3.3 Stornoregelung für die Werkstatt

Es fallen keine Kosten für die Stornierung von Anmeldungen in der Werkstatt an.

Für die Trassenbestellung gelten die Stornobedingungen der SBN gemäß SNB-BT Punkt 2.2.

4. Betriebsverfahren bei Notfällen

4.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden der SBN ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

4.2 Meldestelle

Unfallmeldestelle

Betriebssteuerzentrale (BSZ) der Saarbahn Netz GmbH

Tel.: +49 681 5003-639

Fax: +49 681 5003-644

Notfallmanager werden gemäß Bereitschaftsplan durch die BSZ der Saarbahn Netz alarmiert.

5. Sonstiges

5.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, Stationshalten oder angemieteten Abstellgleisen) der SBN an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an die SBN zurück.

5.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung bzw. Trasse vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der SBN einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die SBN den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der SBN analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT der SBN die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

5.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der SBN zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich MwSt. in der gesetzlichen Höhe.

Bei Zahlungsverzug hat das EVU oder der ZB Verzugszinsen gemäß Entgeltliste zu zahlen. Zusätzlich erhebt die SBN im Falle von Mahnungen eine Mahngebühr pro Mahnschreiben. Die Höhe der Gebühr ist in der Preisliste enthalten.

Anlage 1

angewandte betrieblich-technische Regelwerke auf der SBN Infrastruktur

Regelwerk-Nr.	Regelwerktitlel	In Kraft ab
301	Signalbuch	
301.0001 bis 301.9001	Signalbuch	31.01.2014 Bekanntgabe 7
406	Baubetriebsplanung, Betra und La	11.12.2011
408	Züge fahren und Rangieren	
408.01 – 09	Züge fahren und Rangieren	01.12.2012 Bekanntgabe 10A
408.11 – 19	Züge fahren und Rangieren	09.12.2012 Bekanntgabe 9
456	Regel für Schrankenposten	11.12.2011
457	Geschwindigkeiten	01.01.2013
457.0001	Betriebliche Infrastrukturdaten und Geschwindigkeitsdaten aktualisieren	01.01.2013
457.0201-2014	Gestaltungsregeln für das Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)	01.01.2013
457.0301	Verzeichnis der Streckenklassen des RB Südwest	15.12.2013
458	Außergewöhnliche Transporte	
458.0101	Außergewöhnliche Transporte; Grundlagen	15.04.2014
458.0102	Außergewöhnliche Transporte; Sendung mit Lademaß- überschreitungen (Lü-Sendungen)	15.04.2014
458.0103	Außergewöhnliche Transporte; Übergroße Fahrzeuge	15.04.2014
458.0104	Außergewöhnliche Transporte; Schwervagen	15.04.2014
458.0105	Außergewöhnliche Transporte; Sonstige Transporte mit technischen oder betrieblichen Besonderheiten	15.04.2014
458.0106	Internationaler Verkehr	15.04.2014
458.0107	Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung	15.04.2014
458.0108	Engstellendokumentation	15.04.2014
458.0109	Zuständigkeiten	15.04.2014
481	Bahnbetrieb; Telekommunikationsanlagen bedienen	
481.0101	Grundlagen für drahtgebundene Fernsprech- verbindungen	10.05.2005
481.0205Z01	Zusätzliche Regeln für ortsfeste Teilnehmer im GSM- R-Netz	09.12.2012
481.9020	GSM-R Fernsprechbedienteil für ortsfeste Teilnehmer (GeFo) der Bauform Dicora-C bedienen	10.05.2005
481.9021	GSM-R Fernsprechbedienteil für ortsfeste Teilnehmer (GeFo) der Bauform Dicora-S bedienen	01.07.2011
482	Ortsstellbereiche	09.12.2012
482.8001	Ortsstellbereiche	09.12.2012

Regelwerk-Nr.	Regelwerkstitel	In Kraft ab
482.8002	Ortsgestellte Weichen und Gleissperren	09.12.2012
482.8003	Mechanisch ortsgestellte Weichen und Gleissperren	09.12.2012
482.8004	Elektrisch ortsgestellte Weichen	09.12.2012
482.9001	Signalanlagen bedienen	01.09.2013
VDV SIG-VB-NE	Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen	1992
483	Zugbeeinflussungsanlagen bedienen	
483.0101	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; Allgemeiner Teil	10.06.2012
483.0111	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; I 60 R, System PZB 90, I 60 ER 24, System PZB 90	10.06.2012
483.0114	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; EBI Cab 500, System PZB 90	08.06.2014
915.0101- 915.0107	Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (VDV-Schrift 757 Teil B Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen - Bremsvorschrift)	11.12.2011
915.1101- 915.1107	Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (VDV-Schrift 757 Teil C Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen - Bremsvorschrift)	11.12.2013
931	Nebenfahrzeuge; Bauart und Instandhaltung	
931.0000	Allgemeine Anforderungen zu Bauart und Ausrüstung; Grundsätze	13.04.2010
931.0101	Bauanforderungen für gleisfahrbare Baumaschinen, Arbeitstriebwagen, Gleiskraftfahrzeuge und Anhänger	15.04.2008
931.0103	Bauanforderungen für Zweiwegefahrzeuge	01.03.2004
931.0201	Betrieb – Besonderheiten beim Einsatz	13.04.2010
SBV	Sammlung betrieblicher Verfügungen SBN	

Anzuwendende Verordnungen, Vorschriften und Dienstanweisungen

	Mitarbeiter von	
	EIU	EVU
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	x	x
Ril 301 • Signalbuch (SB)	x	x
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	x	x
Vorschrift für Bremsen und Druckbehälter der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (VBD-NE)		x
Bahnbetriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	x	x
Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE)	x	
Dienstweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen – Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DMV-NE)		x
Dienstweisung für die Triebfahrzeugbediensteten für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT)		x
Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (OBRI-NE)	x	
Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)	x	
BG-Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) der VBG	x	x
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)	x	x
Ril 424 • Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter	x	x
Ril 483 • Vorschrift für die Bedienung von Zugbeeinflussungsanlagen (PZB 90)		x
Ril 936.9500 • Technische Regeln Wagen im Betrieb – als Wagenprüfer im Güterverkehr –		x
Ril 936.12 • Merkblätter über Güterwagen		x
VDV 714 • Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen	x	x
VDV 752 • Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Betriebsverfahren für eingleisige Eisenbahnstrecken	x	
VDV 753 • Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie		x
VDV 754 • Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb	x	x
VDV 755 • Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie		x
VDV 756 • Leitfaden für die strukturierte Entscheidungsfindung des EBI	x	
VDV 757 Teil B / Ril 915.0101-0107 • Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen		x

Anlage 2

Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH